

bringen, soweit der Erzeuger die Aufbereitung nicht selbst ausführte. In solchen Fällen erhält der Erzeuger bis zur endgültigen Anerkennung eine Zwischenquittung nach vorgeschriebenem Muster.

(4) Der 10%ige Reservefonds ist erst nach endgültiger Entscheidung der DSG als Saatgut aufzubereiten. Abrechnung mit dem Erzeuger erfolgt als Konsumware.

§ 20

(1) Im Falle der Anerkennung in einer anderen Stufe als der veranlagten Stufe, treten die Bestimmungen für die tatsächlich anerkannte Stufe in Kraft; bei Aberkennung als Saatgut treten die Bestimmungen für Konsumware in Kraft.

(2) In allen Fällen sind die Erfassungsstellen (VVB's oder Genossenschaften) verpflichtet, die zuständigen Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Kreise mittels Berichtigungsmittelteilung nach vorgeschriebenem Muster von der Änderung zwecks Nach Veranlagung zu unterrichten. Durchschrift dieser Mitteilung ist jeweils den DSG-Gebietsverwaltungen vorzulegen.

(3) Ebenso ist bei Nichterfüllung der im Veranlagungsbescheid vorgesehenen Saatgutablieferung zu verfahren.

(4) Die DSG-Gebietsverwaltungen haben nötigenfalls eine neue Erfassungsstelle zu bestimmen und alle beteiligten Stellen zu benachrichtigen (Hochzuchten statt Eliten).

§ 21

(1) Die Erfassungsbetriebe haben dem Erzeuger bei der Ablieferung eine Ablieferungsbescheinigung bzw. für noch nicht attestiertes Saatgut eine Zwischenquittung auf dem vorgeschriebenen Formular auszustellen.

(2) Supersupereliten werden auf die Pflichtablieferung nicht angerechnet, da sie auch nicht veranlagt sind, d. h. Ablieferungsbescheinigungen werden hierfür nicht ausgestellt.

§ 22

Für die Ablieferung von Saatgut sind als späteste Ablieferungstermine bestimmt:

Wintergetreide	
Wintergerste	15. August 1950,
Winterroggen	15. September 1950,
Winterweizen.....	15. September 1950;
Winterölrüchtere	
Winterraps	31. Juli 1950,
Winterrüben	15. August 1950;
Sommergetreide, Sommerölrüchtere und Speisehülsenfrüchte	
	31. Dezember 1950,
Mais	15. März 1951.

§ 23

(1) Der Erzeuger hat das Saatgut (SE, E, Hz) in voller Höhe seiner Saatguternte 1950 abzuliefern. Er erhält für die Mengen Saatgut, die über seine Ablieferungsnorm hinaus zur Ablieferung zu bringen sind, folgende Vergütungen durch Anrechnung auf die Ablieferung oder Rücklieferung von Konsumware:

gen sind, folgende Vergütungen durch Anrechnung auf die Ablieferung oder Rücklieferung von Konsumware:

- für 100 kg SE von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Buchweizen, Ölsaaten 140 kg,
- für 100 kg E desgl. 125kg,
- für 100 kg Hz desgl. 105kg.

(2) Zur Förderung des Ölsaatenanbaues erhalten die Ablieferer von Ölsaaten-Saatgut:

- a) für je 100 kg Ölsaaten in Erfüllung des Ablieferungssolls
30 kg Extraktionsschrot,
- b) für je 100 kg Raps oder Mohn als Übersoll-Lieferung
25 kg Pflanzenöl und
50 kg Extraktionsschrot,
- c) für je 100 kg Rübsen, Öllein als Übersoll-Lieferung
20 kg Pflanzenöl und
50 kg Extraktionsschrot,
- d) für je 100 kg Senf, Leindotter, Sonnenblumenkeme als Übersoll-Lieferung
15 kg Pflanzenöl und
50 kg Extraktionsschrot.

(S) Die Ausgabe von Öl und Extraktionsschrot erfolgt nach der Anordnung vom 18. Juli 1950 über die Ausgabe von Wertmarken bei der Durchführung der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 703) und nach der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmung vom 19. Juli 1950 (GBl. S. 704).

§ 24

Die Erfassungsbetriebe stellen dem Erzeuger, der seine Pflichtablieferung in Konsumware und seine Saatgutablieferung erfüllt hat, auf Wunsch für die übererfüllte Menge einen Berechtigungsschein nach vorgeschriebenem Formular zum Bezug gleichartiger Konsumware gegen Bezahlung des preisrechtlich zulässigen WEAB-Abgabepreises aus.

§ 25

Die Saatgutschuld aus der Lieferung von Supereliten und Eliten zur Ernte 1950 muß von den Erzeugern abgedeckt sein, bevor eine Anrechnung auf die Saatgutablieferung erfolgt.

§ 26

(1) Der Erfassungsbetrieb, hat das eingelagerte Saatgut ordnungsgemäß zu lagern und durch Tafeln zu kennzeichnen, aus denen die Menge, Fruchtart, Winter- oder Sommerform, Sorte und Anbaustufe ersichtlich sind.

(2) Bei der Aufbewahrung in Säcken muß jeder Sack außen und innen mit einem Etikett versehen sein, auf dem oben angeführte Angaben vermerkt sind.